

# *info-rechtspolitik*

**Landesarbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen Hessen**

*Ausgabe Juni 2005*

## **Vorwort**

**Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Freunde,**

*wir leben in einer spannenden Zeit, haben einen heißen Wahlkampfsommer vor uns und voraussichtlich am 18. September eine Wahl, in der die Menschen in unserem Land wie nie zuvor über ihre Zukunft entscheiden werden. Wer im Herbst eine bürgerliche Regierung wählt, entscheidet sich für einen harten gemeinsamen Weg, der leider ohne Alternative ist. Halbherzige Reformen nach Schröder-Art darf es nicht mehr geben. Während unser soziales Netz zu einer dicken, schweren Decke wurde, haben Staat und soziale Sicherungssysteme Schulden über Schulden angehäuft und die Zukunft unserer Kinder mit einer schweren Hypothek belastet. Doch für eine Umkehr ist es nie zu spät. Damit Deutschland wieder auf die ersten Ränge Europas und der Welt kommt, brauchen wir schlicht und einfach Risikobereitschaft und mehr Freiheit. Arbeiten, Kinder bekommen und in die Zukunft investieren ist ohne Vollkasko möglich. Den Rahmen muss der Staat setzen, aber nur durch die Sicherung von Freiheitsräumen. Die meisten Menschen haben Lust auf Freiheit, auch wenn nicht alles im Leben vorhersehbar ist. Dieses Verlangen und das Vertrauen in sich selbst wird die Union im Wahlkampf mobilisieren müssen.*

*Das Bekenntnis zur Freiheit muss unsere künftige Europa- und Außenpolitik bestimmen. So bedauerlich die Ablehnung des europäischen Verfassungsvertrages in Frankreich und den Niederlanden war. Letztlich zwingt uns das zu einer notwendigen Dis-*

*kussion über Europa insbesondere auch mit den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes Vor wenigen Tagen standen sich in Brüssel vor allem die französischen und britischen Vorstellungen über eine Zukunft der EU gegenüber. Schröders Grobheiten gegenüber Blair verwirren, nachdem die beiden einst gemeinsame Visionen niederschrieben. Deutschland könnte in seinem ureigenen Interesse eine bedeutende und ausgleichende Rolle in der EU spielen, wenn Schröder und Fischer ihr außenpolitisches Ansehen nicht durch unverantwortliche antiamerikanische Hetze und eine bedenkenlose Erweiterungspolitik in Richtung Osteuropa und Türkei herunter gewirtschaftet hätten. Auch hier wird nur mit Angela Merkel ein frischer Aufbruch gelingen.*

*Die notwendigen innen- und wirtschaftspolitischen Reformen sind natürlich auch Gegenstand der Rechtspolitik und verdienen damit unser besonderes Augenmerk. Ganz bewusst haben wir das vorliegende Heft den hessischen Reformvorhaben im Justizbereich gewidmet. In unvergleichlicher Art und Weise wurde hier in den letzten Jahren Pionierarbeit geleistet. Der Erfolg für den Bürger stellt sich mit einer modernen und verlässlichen Justiz bereits spürbar ein. Allen, die zum Gelingen dieser Ausgabe durch eigene Autorenschaft beigetragen haben, danke ich an dieser Stelle wieder herzlich. Bitte fördern Sie unsere Mitgliederzeitschrift auch weiterhin durch eigene Beiträge!*

*Ich hoffe, Sie werden zwischen allen Wahlkampf-schlachten auch einen schönen und erholsamen Sommer haben. Bis zum nächsten Mal verbleibe ich*

mit herzlichen Grüßen

Ihr



## THEMEN

### Wiesbaden:

- **Die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Modernisierungsprozess**  
(Präsident des VGH Wolfgang Reimer) S. 2 – 6
- **Modernisierungsoffensive der hessischen Landesregierung macht Justiz fit für das 21. Jahrhundert**  
(Richter am OLG Rolf Richter) S. 6 – 9

### Berlin:

- **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst?**  
(StM Volker Bouffier, MdL) S. 9 -12
- **Zur Reform des Strafprozesses**  
(StM Dr. Christean Wagner, MdL) S. 13-16
- **„Lex Vaterschaftstest? Quo vadis?“**  
(Axel Wintermeyer, MdL) S. 16-17

### Leserforum:

- **„Arbeits- von Gesundheitskosten entkoppeln!“ - Andreas Storm in Wiesbaden**  
(Stud. iur. Tim Fongern) S. 17 - 19

### Justizpersonalien

S. 20

### Impressum

S. 20

Diedrich E. Backhaus  
Rechtsanwalt und Direktor des

Hessischen Städte -und Gemeindebundes

## WIESBADEN

### **Die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Modernisierungsprozess**

**Präsident des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs Wolfgang Reimers**

#### **I. Bundesweite Offensive zur Binnenmodernisierung, speziell zur Qualitätssicherung**

Der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts sowie die Präsidentin und die Präsidenten der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe der Länder haben auf ihrer letzten Konferenz am 07. März 2005 in Mannheim beschlossen, gemeinsam die Binnenmodernisierung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit voranzutreiben und eine Debatte über Qualitätsmerkmale verwaltungsrichterlicher Arbeit anzustoßen. An den Verwaltungsgerichten wird seit vielen Jahren sowohl wirtschaftlich als auch fachlich und organisatorisch auf hohem Niveau gearbeitet. Die Tätigkeit der Verwaltungsrichterinnen und -richter ist im Rahmen von Gesetz und Recht an den berechtigten Interessen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung ausgerichtet, was sich - insbesondere in Hessen - deutlich an der kontinuierlichen Verringerung

der Verfahrenslaufzeiten zeigt. Gleichzeitig will sich die Verwaltungsgerichtsbarkeit künftig noch systematischer als bisher mit Qualitätsstandards verwaltungsrichterlicher Arbeit auseinandersetzen. Gerade im Hinblick auf die Beschlüsse der Justizministerkonferenz zur "Justizreform" ist es notwendig, dass Verwaltungsrichterinnen und -richter eine offene Position im Rahmen der Binnenmodernisierung, speziell in der Qualitätsdebatte einnehmen, sich an der Diskussion über die kontinuierliche Verbesserung der internen Arbeitsabläufe aktiv beteiligen und das gesamte "Arbeitsfeld Verwaltungsgericht" mitgestalten helfen. Ziel ist es, eine sich selbst tragende Struktur der Qualitätsentwicklung und -sicherung in den Verwaltungsgerichten zu etablieren. Die so verstandene "Kundenorientierung" erfordert insbesondere:

### **Kurze Verfahrenslaufzeiten**

- Entscheidungen müssen zeitnah ergehen
- Eine Amtsermittlung findet grundsätzlich nur statt, wenn sie geboten ist. Im Übrigen gilt der Grundsatz: „Was man dem Richter nicht klagt, soll er nicht richten.“
- Organisatorische und personelle Maßnahmen der Verwaltungsgerichte müssen dazu beitragen, die Verfahrenslaufzeiten unter Wahrung hoher Qualität so kurz wie möglich zu halten.
- Der Verfahrensablauf muss Rücksicht nehmen auf die öffentlichen, wirtschaftlichen

und sonstigen berechtigten Interessen der Verfahrensbeteiligten.

- Die Verfahren müssen transparent, fair und für alle Beteiligten zeitlich kalkulierbar sein; sie sollen dem Rechtsfrieden dienen.

### **Praxistaugliche Entscheidungen**

- Entscheidungen müssen sich in gebotener Kürze auf das Wesentliche konzentrieren. Sie müssen lebensnah und für alle Beteiligten verständlich sein.
- Die Sprache solcher Entscheidungen ist sachlich, klar und prägnant; sie unterstreicht die neutrale Stellung des Richters.
- Entscheidungen müssen geeignet sein, Rechtssicherheit zu schaffen.

## **II. Binnenmodernisierung der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Um diese Standards verwaltungsrichterlicher Arbeit erreichen zu helfen, ist in Hessen seit dem Jahr 1999 im Rahmen der flächendeckend angelegten Modernisierung der Justiz insbesondere die Verwaltungsgerichtsbarkeit einer Binnenmodernisierung unterzogen worden, die noch in vollem Gange ist:

- Alle Arbeitsplätze sind in ein EDV-Netzwerk eingebunden. Zurzeit erfolgt eine Reinvestition in die EDV-Ausstattung neuester Generation verbunden mit dem Aufbau eines landesweiten EDV-Netzwerkes der Justiz. Ende 2005/Anfang 2006 erfolgt die Verteilung der neuesten Hard- und

Software im Wege eines sog. Rollouts. Gleichzeitig wird die "Netzwerkumgebung" (Zimmerausstattung u. ä.) modernisiert und zur Verminderung der Kosten für die Anschaffung und Wartung der Drucker langfristig ein Umstieg von den bisherigen Einzelplatzdruckern auf multifunktional einsetzbare zentrale Geräte vorgenommen, die drucken, kopieren, scannen und faxen. Die Realisierung des neuen Druckerkonzepts wird derzeit beim Hessischen VGH pilotiert.

- Die in Zusammenarbeit vor allem mit der Justizverwaltung Niedersachsens u. a. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführte und zwischenzeitlich bundesweit sehr erfolgreich angewandte Fachanwendung "EUREKA-FACH" soll in allen hessischen Fachgerichtsbarkeiten aus Kosten- und Administrationsgründen sobald als möglich vereinheitlicht werden.
- Alle Richterarbeitsplätze in der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind mit einem Internetzugang versehen und verfügen über einen Zugang zu Beck-online.
- Das in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit eingesetzte E-Mail-Programm von IBM-Lotus wird im Zuge des landesweiten Umstiegs auf Microsoft-Produkte durch MS-Exchange-Server bzw. MS-Outlook ersetzt.
- In Hessen gibt es zurzeit keine konkreten Projekte des elektronischen Rechtsverkehrs. Es gibt lediglich eine Grundentscheidung

für DOMEA als Plattform des elektronischen Rechtsverkehrs. DOMEA wird derzeit in den Ministerien auf seine Tauglichkeit erprobt. Gedacht ist an eine Pilotierung von Einzelbereichen (z. B. in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Asylverfahren wegen der elektronischen Aktenführung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge). In einer ersten Stufe sollen die Voraussetzungen für einen elektronischen Zugang zu den Gerichten durch Einrichtung einer virtuellen Poststelle in allen Frankfurter Gerichten (u. a. auch im Verwaltungsgericht Frankfurt) geschaffen werden (GOVELLO/GOVERNNIKUS).

- Die hessische Landesrechtsprechungsdatenbank enthält zur Veröffentlichung freigegebene Entscheidungen aller Gerichtsbarkeiten (außer derzeit der Arbeitsgerichtsbarkeit), wobei die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus ihrer eigenen Datenbank den größten Anteil beisteuern konnte. Die Datenbank ist über das Internet zur nichtgewerblichen Nutzung kostenfrei abrufbar.
- Die Informations- und Dokumentationsstelle für Asyl- und Ausländerverfahren (IuD-Stelle) des Verwaltungsgerichts Wiesbaden sammelt umfassend politische und sozioökonomische Daten und Informationen über die Herkunfts- und Zufluchtländer der Asylsuchenden, bereitet diese dokumentarisch auf und macht sie über eine Datenbank (Asylfakt) zugänglich. Seit 1991 wird die IuD auch von außerhessischen Gerich-

ten und seit 1999 zusätzlich vom Unabhängigen Bundesasylsenat der Republik Österreich genutzt.

- Nach erfolgreichem Abschluss mehrerer Pilotprojekte soll Spracherkennung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (wie in der gesamten hessischen Justiz) bis zum Jahre 2008 zum Einsatz gelangen. Die technischen Einzelheiten (Hard- und Software) sind noch offen. Ausschreibungsverfahren laufen noch.
- In den hessischen Verwaltungsgerichten wurde im Zuge der vor Jahren bereits erfolgten Einführung von Serviceeinheiten der Versuch unternommen, die nichtrichterlichen Bediensteten neben den ihnen obliegenden Schreib- und Geschäftsstellentätigkeiten vermehrt zur Unterstützung der Richterinnen und Richter heranzuziehen und sie in weitaus stärkerem Maße als bisher mit Aufgaben zu betrauen, die bis dahin nahezu ausschließlich dem richterlichen Aufgabenkreis zugeordnet waren ("richterassistierende Tätigkeit").
- In der Verwaltungsgerichtsbarkeit wird budgetiert und das justizspezifische Rechnungswesen auf der Grundlage der kaufmännischen Standardsoftware SAP R/3 angewandt.
- Im Rahmen des Programms SAP R/3 HR ist seit 01. Juni 2004 beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof die "Zentrale Servicestelle zur Verwaltung von Personaldaten für den nichtrichterlichen Dienst bei der Hessi-

schen Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit" eingerichtet.

- Zurzeit wird für die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Controlling-Konzept mit Berichtswesen und Balanced Scorecard erarbeitet.
- Auf die wesentliche Initiative der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind für die Richter und Staatsanwälte neue Beurteilungsrichtlinien (einschließlich Anforderungsprofile) zum 01.01.2005 in Kraft getreten.
- Seit Mai 2004 bieten an allen fünf hessischen Verwaltungsgerichten sowie am Hessischen Verwaltungsgerichtshof jeweils zwei als Mediatoren fortgebildete Richter in Verfahren, in denen sie selbst nicht als gesetzliche Richter zuständig sind, den Beteiligten die Möglichkeit eines Mediationsverfahrens. Dabei hilft der Mediator als allparteilicher Dritter den Konfliktbeteiligten, selbständig eine einvernehmliche, zukunfts-gewandte Lösung zu erarbeiten.
- Zurzeit bildet sich im Bereich der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ein aus je zwei Richterinnen/Richtern jedes Verwaltungsgerichts und des VGH zusammengesetzter Qualitätszirkel, der bis zum Herbst 2005 Zielvorstellungen (u. a. zum Thema "Binnenmodernisierung" vorstellen soll.

### III. Ausblick

Alle zum Thema „Binnenmodernisierung“ aus den Bundesländern kommenden Vorschläge werden auf der im Oktober 2005 stattfindenden Jahreskonferenz der Chefpräsidenten vorgestellt und in weitere gemeinsame oder landeseigene Schritte umgesetzt werden. Bereits jetzt erkennbare Vorschläge sind u. a.

- Mitarbeiterbefragung
- Kundenbefragung
- Mitarbeitergespräche auch im richterlichen Bereich
- Modellversuch "Früher Erster Termin"

Aus allem ist erkennbar, dass sich die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit im Rahmen der Binnenmodernisierung, aber auch weit darüber hinaus - ungeachtet des gegenwärtigen Personalabbaus (kw-Vermerke, PVS, Verlagerung der Sozialhilfesachen an die Sozialgerichtsbarkeit) und einer ständig enger werdenden Haushaltslage - in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess befindet. Ob sich diese positive Einschätzung angesichts der mehr und mehr Rechtsbereiche erfassenden und für weitere Bereiche geplanten Abschaffung der Widerspruchsverfahren und ihrer damit wegfallenden Filterwirkung für die hessische Verwaltungsgerichtsbarkeit aufrecht erhalten lassen wird, bleibt allerdings abzuwarten.



### **Modernisierungsoffensive der hessischen Landesregierung macht Justiz fit für das 21. Jahrhundert**

**Richter am Oberlandesgericht Rolf Richter,  
Hessisches Ministerium der Justiz**

-----

Seit dem Jahr 2000 befindet sich die hessische Justiz auf einer beispielelosen „Aufholjagd“ im Bereich der EDV- und Arbeitsplatzausstattung. Mit großem Erfolg ist der hessischen Landesregierung gelungen, die laufenden Modernisierungsoffensive umzusetzen. Unter dem Motto „vom Aktenbock zum Laptop“ ist eine völlig neue Arbeitswelt entstanden. Bis zum Jahre 2006 werden die rund 120 Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten und insgesamt 12.000 Arbeitsplätze mit modernster Informationstechnik ausgestattet sein. Bislang sind mehr als 8.500 Arbeitsplätze in den Modernisierungsprozess eingebunden worden. Knapp 4.000 Arbeitsplätze stehen noch zur Ausstattung an, die bis Ende 2006 geschehen sein wird. Gleichzeitig wurden sämtliche ein- und zukunfts-fähigen Justizfachprogramme an den Arbeitsplätzen eingeführt, und mit hohem Schulungsaufwand wurden die Bediensteten in die neue Arbeitswelt eingewiesen. Seit 2001 werden von der Landesregierung dabei alleine an Sondermitteln der Modernisierung ein Betrag von rund 55 Millionen Euro aufgewandt worden.

Die hessische Justiz hat mit der Schaffung ihres eigenen, in das hessische Behördennetz integrierten Justiznetzes unter Beachtung der hohen Sicherheitsanforderungen der Rechtsprechung und der Rechtspflege einen Quantensprung geschafft: Von der Schreibmaschine und dem Einsatz veralteter Einzelplatz-PC's wurde der Wandel zu einer modernen Arbeitswelt vollzogen, deren Rationalisierungseffekte sich für Bürger und Rechtsberufe nicht nur in schnelleren Erledigungen, sondern auch in verbesserter Qualität justizieller Ergebnisse zeigen.

Kernpunkte der Modernisierung sind:

- Die Ausstattung mit anspruchsvoller Hardware und modernen Fachanwendungen, die im Netzwerk eine Zusammenarbeit von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern mit den Serviceeinheiten und somit die effiziente Erledigung aller Vorgänge ermöglichen.
- Die flächendeckende E-Mail-Einführung, die an allen Arbeitsplätzen moderne Kommunikationsmöglichkeiten innerhalb und zwischen Behörden bietet und den Arbeitsablauf signifikant verbessert.
- Der Internetzugang und das Justizintranet, welche die alltägliche Arbeit erheblich erleichterten. Landesweit seien Gesetzessammlungen und die beiden juristischen Fachinformationssysteme „juris“ und „Beck-online“ sowie die „Hessische Landesrechtsprechungsdaten-

bank“ und des vernetzten Bibliotheksverfügbar.

Für die „Rechtsfinder“ in der hessischen Justiz, Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, ist das Justizintranet Grundlage bisher ungekannter digitaler Informationsmöglichkeiten: Hier sind Gesetzes- und Adressensammlungen ebenso abrufbar, wie hier die Zugänge zu den wichtigsten deutschen juristischen Fachinformationssystemen (Juris und Beck-online) hier und in den seit neuestem an den Arbeitsplätzen der Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger verfügbaren Internetzugängen ihren Ausgangspunkt finden.

Ergänzt werden die Informationsmöglichkeiten durch die neue hessische Landesrechtsprechungsdatenbank, die den Informationsanspruch der Öffentlichkeit über Entwicklungen der Rechtsprechung durch ein kostenloses Informationsangebot im Internet abdeckt, zugleich aber auch Arbeitshilfe und Informationsquelle der Justiz selbst ist.

Letztlich: Auch die Einführung eines im Landesnetz für alle Landesbediensteten abfragbaren Bibliotheksinformationssystems, das ursprünglich von dem Oberlandesgericht Frankfurt ausgeht, hat völlig neue hessenweite Informationsmöglichkeiten über Literatur und Informationsmedien eröffnet.

Gerade mit diesen Informationssystemen sind die qualitativ hochwertigsten juristischen Infor-

mationsquellen des digitalen Zeitalters auf den Schreibtischen der Justiz vorhanden. Mit wenigen Klicks eröffnet sich die gesamte Welt des juristischen Wissens. Dies bietet gerade in kleineren Standorten eine optimale Recherche-Möglichkeit im Vergleich zu dem oft nur vorhandenen Minimalbestand an schriftlichen Nachschlagewerken. Die Ärmelschoner sind durch das mousepad ersetzt!

Die Aufrechterhaltung des erreichten hohen Niveaus garantiert auch in Zukunft die Erneuerung der technischen Ausstattung in einem regelmäßigen Rhythmus. Damit machen wir aus der einmaligen Modernisierung einen laufenden Prozess. Während in den Landgerichtsbezirken Darmstadt und Fulda noch die Modernisierungsprojekte der Erstverkabelung und Erstausstattung laufen, wird parallel hierzu im Landgerichtsbezirk Wiesbaden bereit der Ersatz der vor fünf Jahren beschafften Geräte in einem Reinvestitionsprojekt betrieben. Modernisierungsprojekte Hessen ist in der Modernisierung der Landesverwaltung die Nummer eins.

Doch eine moderne EDV-Ausstattung bietet nicht nur für die Justiz selbst zahlreiche Vorteile. So wären ohne die Binnenmodernisierung das flächendeckend eingeführte elektronische Grundbuch sowie das elektronische Handelsregister nicht realisierbar gewesen. Das Elektronische Grundbuch ist in allen hessischen Amtsgerichten eingeführt. Rund 15.000 Grundbuchbände wurden eingescannt und

bände wurden eingescannt und elektronisch verfügbar gemacht. In Kürze wird eine Schnittstelle zu den Daten der Katasterverwaltung eingerichtet sein, die dann auch wechselseitige Abfragen, insbesondere Eigentümerrecherchen, ermöglicht. 700 externe Nutzer (z.B. Notare, Banken, Kommunen) nutzen bisher das elektronische Abrufverfahren. Die Einführung des Elektronischen Handelsregisters (EHR) wird Ende 2006 abgeschlossen sein. Dadurch haben Rechtsanwälte, Notare, Banken und andere Institutionen schnellste und kostengünstige Zugriffsmöglichkeiten auf wichtige amtliche Informationen. Das beschleunigt den Rechts- und Geschäftsverkehr und verbessert die Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Hessen nachhaltig.

Durch die Modernisierung ist die Justiz aber auch für zukünftige Herausforderungen gerüstet:

Im April 2005 ist das Justizkommunikationsgesetz In Kraft getreten. Damit sind nun die Weichen für die Einführung der „elektronischen Akte“ gestellt. Der Weg zur papierarmen bis papierlosen Vorgangsbearbeitung wird in Hessen mit der Einführung des Dokumentenmanagementsystems DOMEA in der gesamten Landesverwaltung beschritten.

Mit all diesen Maßnahmen hat die hessische Landesregierung der Justiz, aber insbesondere der dritten Staatsgewalt, eine zeitgemäße Ausstattung zur Verfügung gestellt, die der Be-



deutung von Rechtsprechung und Rechtspflege im Gewalten teilenden Staat gerecht wird. Wir haben damit in Hessen auch bundesweit einen der oberen Plätze erreicht!



## **B E R L I N**

### **Gibt es einen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst?**

**Staatsminister Volker Bouffier, MdL**

-----

In den „Regelungen zum In-Kraft-Setzen des Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD)“ vom 9. Februar 2005 haben auf Arbeitgeberseite der Bund und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) mit den Gewerkschaften ein Eckpunktepapier zu einem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst beschlossen. Die Presse „feierte“ den TVöD, der zum 1. Oktober 2005 in Kraft treten soll, als zeitgemäßes, modernes Tarifrecht. Dabei wird übersehen, dass es den TVöD als solchen bisher nicht gibt. Die in Potsdam erzielte Übereinkunft stellt nichts anderes als eine Einigung über Eckpunkte dar. Gegenwärtig versuchen Bund und VKA mit den Gewerkschaften in einer Vielzahl von „Redaktionsverhandlungen“ über ungeklärte Fragen Einigung zu erzielen. Eine abschließende Bewertung wird erst möglich sein, wenn der TVöD in geschriebener Form vorliegt.

Zur Arbeitszeit wurden einheitlich für die westlichen und die östlichen Bundesländer 39 Wochenarbeitsstunden (seither 38,5 und 40 Std.) vereinbart; dazu eine auf die westlichen Bundesländer beschränkte bezirkliche Öffnungsklausel für den Kommunalbereich (bei 40 Std.).

Diese in Potsdam erzielte Einigung zur Arbeitszeitdauer ist für das Land Hessen nicht akzeptabel. Die Verlängerung der Arbeitszeit ohne Lohnausgleich bleibt wegen der Finanzsituation des Landes in der Tarifaufeinandersetzung unverzichtbar. Das für die Beamten geltende Staffelmotiv mit wöchentlichen Arbeitszeiten von bis zu 42 Stunden soll bzw. muss auch auf das Tarifpersonal übertragen werden. Das gilt auch für die meisten anderen Bundesländer. Nicht ohne Grund sind die Tarifverhandlungen der Gewerkschaften mit der Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) gerade an der Frage der wöchentlichen Arbeitszeit gescheitert.

Von Seiten der Gewerkschaften wird vorgebracht, dass eine Arbeitszeiterhöhung in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit verfehlt sei, da sie zu noch mehr Arbeitslosigkeit führe. Dabei verkennen die Gewerkschaften, dass eine Arbeitszeiterhöhung ohne Lohnausgleich auch für das Land Hessen geboten, ja unverzichtbar ist.

Angesichts erheblicher Einbrüche bei den Steuereinnahmen hat sich die Haushaltssituation auch in Hessen dramatisch zugespitzt. Verantwortlich für weitere Steuerausfälle ist die ver-

fehlte Wirtschafts-, Finanz- und Arbeitsmarktpolitik der rot-grünen Bundesregierung. So sorgt beispielsweise die populistische „Kapitalismuskritik“ des SPD-Vorsitzenden Müntefering dafür, dass die Wirtschaft verunsichert und damit die Hoffnung auf Investitionen am Standort Deutschland im Keim erstickt wird.

Die Hessische Landesregierung versucht mit dem Programm „Operation sichere Zukunft“ dieser Entwicklung gegenzusteuern. Schmerzhaftes Einsparungen auch bei Personalkosten sind erforderlich, um wieder staatliche Handlungsfähigkeit zu gewinnen und in Zukunftsfeldern – wie Bildung – investieren zu können. Personal muss, so bedauerlich dies ist, abgebaut werden. In Hessen, aber auch in anderen Bundesländern, liegen die Personalkosten inzwischen etwa bei 50 Prozent des Gesamthaushaltes! Ohne Einsparungen auch in diesem Bereich geht es daher nicht. Die Gewerkschaften übersehen leider, dass die Ausgangssituation bei Bund und Kommunen entscheidend anders ist. Die Personalkostenquote beim Bund liegt nur bei etwa 5 Prozent und bei den Kommunen zwischen 15 und 30 Prozent. Deshalb spielt der Stellenabbau bei Bund und Kommunen nicht die entscheidende Rolle. Beide haben in ihren Haushalten ganz andere Einsparpotenziale als die Länder und können gleich bleibende Arbeitszeiten wirtschaftlich eher verkraften.

Die Hessische Landesregierung wird den Personalabbau sozialverträglich umsetzen und auf

betriebsbedingte Kündigungen verzichten. Durch den notwendigen Abbau werden die verbleibenden Mitarbeiter stärker belastet. Die damit erforderliche Verlängerung der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit ist den Beschäftigten auch zumutbar. Die Arbeitsplatzsicherheit des öffentlichen Dienstes ist – gerade jetzt – ein hohes Gut. Deshalb ist eine moderate Erhöhung der Arbeitszeit und der damit einhergehende Verlust an Freizeit kein „Unglück“ – aber ein wichtiger Beitrag für eine Zukunft mit Perspektiven. Im Übrigen müssen – allein aus Gründen der Gleichbehandlung innerhalb des Landesdienstes – gleiche Arbeitszeiten von Beamten und Tarifpersonal angestrebt werden. Für die Beamten darf und soll es keine „Sonderopfer“ geben.

Die Gewerkschaften müssen sich bei der Wochenarbeitszeit bewegen. Andernfalls werden wir den eingeschlagenen Weg fortsetzen und längere Arbeitszeiten individualarbeitsvertraglich vereinbaren, z.B. bei Neueinstellungen, Auslaufen befristeter Verträge und Höhergruppierungen. Inzwischen arbeiten bereits schon mehrere Tausend Beschäftigte auf der Basis einer 42-Stundenwoche. Mit jedem Tag werden es mehr.

Tarifverhandlungen des Landes Hessen werden von Gewerkschaftsseite auch dadurch extrem erschwert, weil diese mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände jeweils eine gleich lautende Meistbegünstigungsklausel vereinbart haben.

Sofern die vertragsschließenden Gewerkschaften für ein oder mehrere Bundesländer einen Tarifvertrag abschließen, der von den Regelungen des TVöD und den ihn ergänzenden Tarifverträgen in den Bereichen Arbeitszeit und Sonderzahlung abweichende Inhalte hat oder beim Entgelt für die Arbeitgeber günstigere Regelungen enthält, haben der Bund und die kommunalen Arbeitgeberverbände das Recht, diese Regelungen des Tarifvertrages insgesamt oder in ihren einzelnen Bestandteilen zu übernehmen, also den TVöD oder ihn ergänzende Tarifverträge entsprechend zu modifizieren.

Diese Meistbegünstigungsklausel dürfte ganz wesentlich dafür verantwortlich sein, dass die Tarifverhandlungen und Vorgespräche mit den Ländern (Hessen und Berlin, sowie die übrigen 14 Bundesländer vertreten durch die TdL) zu keinerlei Ergebnissen geführt haben.

Die Meistbegünstigungsklausel, die wohl im Wesentlichen auf Betreiben des Bundes zustande gekommen ist, richtet, ohne Rücksicht auf fundamentale Interessen der Länder zu nehmen, im Grunde genommen einen tarifpolitischen Scherbenhaufen an. Um dieses Verhalten richtig zu bewerten muss man erinnern, dass die Personalkostenquote des Bundes bei ca. 5 Prozent des Haushaltsvolumens, die der Länder jedoch bei ca. 50 Prozent liegen. Das ist sachlich darin begründet, dass Lehrer, Universitätsmitarbeiter und Polizei nahezu ausschließ-

lich von den Ländern zu besolden sind. Aufgrund dieser Divergenzen konnte der Bund bei seinen Tarifverhandlungen relativ großzügig finanzielle Zugeständnisse machen, die den Ländern aufgrund der verheerenden Haushaltslage und ihrer Personalkostenquote nicht zu Gebote stehen. Darüber hinaus konnte Bundesinnenminister Schily als Verhandlungsführer für den Bund relativ schnell mit dem Versprechen, ein modernes Tarifsystem geschaffen zu haben, an die Öffentlichkeit treten, denn Dank der Meistbegünstigungsklausel war insbesondere der Bund vor Überraschungen bei Verhandlungen der Länder mit den Gewerkschaften gesichert. Zudem ist vieles im TVöD noch gar nicht ausverhandelt und formuliert.

Ob die Meistbegünstigungsklausel gegen geltendes Verfassungsrecht, insbesondere die tarifliche Koalitionsfreiheit verstößt, wie namhafte Arbeitsrechtswissenschaftler behaupten, wird derzeit überprüft. Immerhin bestimmt Art. 9 Abs. 3 S. 2 des GG, dass Abreden, welche die im gleichen Artikel normierte Vereinigungsfreiheit einschränken oder behindern, nichtig sind.

Nach den Vorstellungen der Vertragsparteien des TVöD hätte beispielsweise das Land Hessen nur die Möglichkeit, die Vereinbarungen von Potsdam hinsichtlich der Arbeitszeit und der Bezahlung 1:1 zu übernehmen. Das kann das Land aus finanziellen Gründen jedoch keinesfalls leisten.

Für die Länder, ebenso wie für die Gewerkschaften besteht praktisch keine Möglichkeit zu einer tarifvertraglichen Einigung zu kommen, die in irgendeinem der von der Meistbegünstigungsklausel umfassten Punkte von den Eckpunkten des TVöD abweicht. Das ist besonders schlimm, da auch die im sonstigen Tarifgeschehen üblichen „Paketlösungen“ erschwert, wenn nicht gar unmöglich gemacht sind, weil die Meistbegünstigungsklausel dem Bund die Möglichkeit einräumt, auch einzelne Bestandteile aus solchen mit den Ländern abgeschlossenen Tarifverträgen die ihm günstig erscheinen, sich herauszupicken, ohne die damit verbundenen Nachteile in Kauf nehmen zu müssen. Bildlich gesprochen sitzt bei Tarifverhandlungen der Länder mit den Gewerkschaften der Bund als Arbeitgeber mit am Verhandlungstisch, ohne in irgendeiner Weise in Pflichten eingebunden zu sein. Das ist keine Basis für sinnvolle Tarifverhandlungen.

Auch für die Gewerkschaften ist diese Situation äußerst misslich, weil z.B. ver.di seinen hessischen Mitgliedern erklären muss, dass sie sich auf Tarifverhandlungen und die dabei gebotenen realistischen Kompromisse nicht einlassen kann, da die Gewerkschaft dann zugleich die Tarifbedingungen für ihre Mitglieder die beim Bund und den Kommunen beschäftigt sind, verschlechtern würde.

Da es weder üblich noch wünschenswert erscheint, die Wirksamkeit der Meistbegünstigungsklausel gerichtlich überprüfen zu lassen, und eine solche Möglichkeit nur als ultima ratio angesehen werden kann, verbleibt zur Lösung des Dilemmas nur die Chance, dass die Gewerkschaften mit dem Ziel der Beseitigung der Meistbegünstigungsklausel mit Bund und kommunalen Arbeitgeberverbänden nachverhandeln; angesichts des aktuellen Zustandes der Regierungsparteien SPD und Grüne, scheint eine angemessene Lösung aber derzeit kaum erreichbar.

Ein Tarifabschluss für die Länder scheint augenblicklich also nur erreichbar, wenn die Gewerkschaften auf der Grundlage realistischer Einschätzungen zu Verhandlungen bereit sind.



## **Strafverfolgung effektiver gestalten – Vorschläge für eine Justizreform**

**Staatsminister Dr. Christean Wagner, MdL**

-----

### **I. Einleitung**

Die deutsche Justiz steht vor großen Herausforderungen. Veränderung ist notwendig, damit die Justiz ihre vielfältigen Aufgaben auch in der Zukunft erfolgreich erfüllen kann. Insbesondere für das Zivilverfahren müssen Veränderungen darauf ausgerichtet sein, dass der Bürger schnell und unkompliziert zu seinem

Recht kommt. Es muss verhindert werden, dass Verfahren allein deshalb in die Länge gezogen werden, um die Durchsetzung einer berechtigten Forderung über einen langen Zeitraum zu vereiteln. Für den Bereich der Strafverfolgung kommt es auf ein frühzeitiges und konsequentes Handeln an, damit der Rechtsfrieden wiederhergestellt und die Sicherheit gewährleistet werden können. Gerade das Funktionieren der Strafverfolgung hat für das Vertrauen des Bürgers in den Rechtsstaat elementare Bedeutung.

## **II. Garantien des Grundgesetzes**

Ein entscheidender Ausgangspunkt muss alle Reformüberlegungen bestimmen: Die Rechtsgarantien des Grundgesetzes stehen nicht zur Disposition. Die Vorgaben der Verfassung stellen die unverrückbare Grenze für mögliche Veränderungen in der Justiz dar. Die Chancen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung unterhalb dieser Schwelle müssen indes vorurteilsfrei geprüft werden. Insbesondere bei den Instanzenzügen eröffnet die Verfassung umfangreiche Möglichkeiten zur Straffung. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach hervorgehoben, dass kein verfassungsrechtlicher Anspruch auf mehr als eine Instanz besteht.

## **III. Beschluss der Justizminister**

Die Justizministerkonferenz hat im November 2004 parteiübergreifend Eckpunkte für eine Justizreform vereinbart und Arbeitsgruppen mit der Ausarbeitung konkreter Vorschläge beauf-

tragt. Die Bundesländer haben sich das Ziel gesetzt, einen Gesamtansatz zu verfolgen, der alle Gerichtsbarkeiten umfasst und die gesamte Justiz damit fit für die Zukunft macht. Die Justizministerkonferenz hat Hessen mit der Federführung einer länderübergreifenden Arbeitsgruppe beauftragt, die konkrete Reformvorschläge für eine effektivere Gestaltung des Strafverfahrens ausarbeiten sollte. Die Arbeitsgruppe hat ihre Ergebnisse in diesem Frühjahr vorgelegt. Sie hat zahlreiche Vorschläge unterbreitet, die mit Blick auf eine Entlastung der Strafjustiz Ziel führend sind.

## **IV. Strafrechtliche Vorschläge im Einzelnen**

Von den strafrechtlichen Reformvorschlägen sind vor allem die folgenden Punkte von besonderer Bedeutung:

### **1. Straffung der Rechtsmittel**

Die Rechtsmittelmöglichkeiten im strafrechtlichen Instanzenzug bedürfen der Veränderung. Es ist inkonsequent und verursacht Verfahrensverzögerungen, dass der Ladendieb nach einer Verurteilung durch das Amtsgericht mit Landgericht und dem Oberlandesgericht zwei weitere Instanzen bemühen kann. Der Mörder, den das Landgericht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt hat, hat dagegen nur die Möglichkeit, ein Rechtsmittel, nämlich die Revision zum Bundesgerichtshof, einzulegen.

Die Rechtsmittel im Strafverfahren können dadurch gestrafft werden, dass gegen die Urteile

des Amtsgerichts künftig nur noch ein Wahlrechtsmittel zulässig ist. Dieses im Jugendstrafrecht seit langem bewährte Prinzip stellt den Betroffenen vor die Wahl, entweder Berufung oder Revision einzulegen.

Die Einführung des Wahlrechtsmittels im Strafprozess entspricht auch dem generellen Anliegen der Justizreform, in allen Gerichtszweigen die funktionale Zweigliedrigkeit einzuführen. An die Stelle der Möglichkeit zur mehrfachen Überprüfung von richterlichen Entscheidungen soll ein System treten, das dem Betroffenen jeweils ein Rechtsmittel zur Verfügung stellt.

Einen weiteren Entlastungseffekt der Strafjustiz verspricht eine Erweiterung der Annahmoberufung. Es ist sinnvoll, die Annahmoberufung zur Entlastung der Strafjustiz durch eine Anhebung der maximalen Strafe von 15 auf 60 Tagessätze maßvoll auszuweiten. Ein solcher Schritt ist rechtsstaatlich zu verantworten, weil für das Gericht auch unterhalb dieser Schwelle eine Pflicht zur Annahme der Berufung besteht, solange diese nicht offensichtlich unbegründet ist.

Ein weiterer Ansatz für eine Entlastung des Instanzenzuges ist eine Reduzierung der Rechtsmittelmöglichkeiten im Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Wertgrenzen für die Einlegung der Rechtsbeschwerde sollten von bisher 250 € auf 500 € verdoppelt werden. Au-

ßerdem sollte die Rechtsbeschwerde in den Fällen eines Fahrverbots von nicht mehr als einem Monat wegfallen. Der hiermit verbundene Entlastungseffekt liegt insbesondere im Hinblick auf die massenhaft vorkommenden Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten auf der Hand.

## **2. Erweiterung des beschleunigten Verfahrens**

Die schnelle Durchführung des Strafverfahrens hat mehrere Vorteile:

- Die Strafe, die der Tat auf dem Fuße folgt, beeindruckt den Täter besonders nachhaltig;
- Die schnelle Reaktion steigert das Ansehen der Justiz in der Öffentlichkeit;
- Die zügige Durchführung des Verfahrens ist ökonomisch sinnvoll.

Hessen belegt bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens deutschlandweit einen Spitzenplatz. Die in Hessen gewonnenen positiven Erfahrungen sprechen dafür, den Anwendungsbereich des Verfahrens durch eine Ausweitung der Sanktionsmöglichkeiten auszudehnen. Es ist daher sinnvoll, im beschleunigten Verfahren die Möglichkeit zu einer Verhängung von Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren - statt bisher nur einem Jahr - zu schaffen.

Die Interessen des Angeklagten werden auch bei der erhöhten Rechtsfolgenkompetenz ausreichend geschützt. Denn das Gericht wird nur

dann eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren treffen, wenn sich die Sache hierfür eignet. Außerdem ist dem Angeklagten von Amts wegen ein Verteidiger zu bestellen, sofern eine Strafe von mehr als sechs Monaten droht.

### **3. Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens**

Eine weitere Möglichkeit der effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens ist die Erweiterung der Möglichkeiten des Strafbefehlsverfahrens. Es ist sinnvoll, das Strafbefehlsverfahren nicht auf den Bereich des Amtsgerichts zu beschränken. Eine Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens auf die Land- und Oberlandesgerichte führt bei gleichzeitiger Anhebung der Grenze der höchstzulässigen Rechtsfolge auf eine Bewährungsstrafe von bis zu zwei Jahren zu einer Entlastung insbesondere der Landgerichte. Dort kann vor allem in Wirtschaftsstrafsachen eine Entlastung von schwierigen und zeitaufwendigen Hauptverhandlungen erreicht werden.

Die Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens ist auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unbedenklich. Zum einen werden Staatsanwaltschaft und Gericht - wie schon bisher - in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob sich das Verfahren für einen Strafbefehl eignet. Zum anderen kann sich der Betroffene mit einem Einspruch gegen die schriftliche Entscheidung zur Wehr zu setzen und eine mündliche Verhandlung erreichen.

### **4. Weitere Maßnahmen zur Entlastung**

Weiterhin sind die folgenden Punkte geeignet, Gerichte und Staatsanwaltschaften bei der Strafverfolgung nachhaltig zu entlasten:

- Die Einführung einer Berufungsbegründungspflicht zwingt den Angeklagten dazu, sich frühzeitig Gedanken darüber zu machen, welches Ziel er mit seiner Berufung verfolgt. Rechtsmittel, die allein der Verzögerung dienen sollen, können durch eine solche Begründungspflicht zurückgedrängt werden.
- Die Ablehnung von Beweisanträgen wegen der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, sollte stärker als bisher in das Ermessen des Richters gestellt werden. So können unnötige Verzögerungen des Verfahrens vermieden werden.
- Künftig sollten Zeugen auch im Falle einer Ladung durch die Polizei und nicht erst bei einer solchen durch die Staatsanwaltschaft zum Erscheinen verpflichtet sein. Die Staatsanwälte würden hierdurch von unnötigen und zeitraubenden Vernehmungstätigkeiten entlastet.
- Auf die Beteiligung der Staatsanwaltschaft am bußgeldrechtlichen Zwischen- und Hauptverfahren kann weitgehend verzichtet werden. Die Beteiligung sollte sich in der Zukunft nur noch auf Fälle von besonderer Bedeutung beschränken.

## V. Ausblick

Die ausgearbeiteten Vorschläge für eine Reform des Strafverfahrens sollten im Interesse einer effektiveren Strafverfolgung in die umfassenden Reformüberlegungen für die Justiz eingehen und so Teil eines Gesamtpaketes „Justizreform“ werden. Hessen wird dieses Ziel weiter mit Nachdruck verfolgen. Es wird darauf ankommen, die notwendigen Reformen in der Justiz nach der voraussichtlichen Bundestagswahl im September gemeinsam mit der neuen Bundesregierung auf den Weg zu bringen.



### **„Lex Vaterschaftstest? Quo vadis?“ - eine rechtspolitische Nachbetrachtung zur Diskussion von heimlichen Vaterschaftstests**

**Axel Wintermeyer, MdL**

-----

Vaterschaftstests sind einfach geworden. Waren sie früher noch sehr teuer und erforderten viel Zell-Material oder gar Blut, so sind sie heute kostengünstig und oft schon mit nur einem einzigen Haar oder Speichel durchzuführen. Es ist nicht verwunderlich, dass Männer, die an ihrer Vaterschaft zweifeln, diese neue Möglichkeit schon bald für sich entdecken. Auf diese Weise konnte schon so manches Kuckuckskind enttarnt werden. Der für die Feststellung der Vaterschaft notwendige DNA-

Abgleich zwischen Vater und Kind wirft aber viele rechtliche Fragen auf. Eine wesentliche Frage hat der Bundesgerichtshof nun beantwortet: Ein heimlich eingeholter Vaterschaftstest reicht nicht aus, um eine Vaterschaftsanfechtungsklage zu begründen. Diese Entscheidung erscheint konsequent, schützt sie doch die Rechte des Kindes und führt das vom Bundesverfassungsgericht grundrechtgleiche Recht der „informationellen Selbstbestimmung“ fort. Das ist die eine Seite der Medaille. Im Gegenzug hat der Vater jedoch auch ein berechtigtes Interesse daran, Sicherheit über die Vaterschaft zu erhalten. Da eine Vaterschaft neben emotionalen Faktoren auch große vermögensrechtliche Auswirkungen in Form der Unterhaltspflicht oder der Erbfolge hat, kann es auch zur Beeinträchtigung der Rechte des Vaters kommen. Hier erfolgt ein Abwägungsprozess zwischen den Rechten des Kindes und denen des Vaters. Die Lösung hierfür kann keine Strafbarkeit eines heimlichen Vaterschaftstest sein, wie es Bundesjustizministerin Zypries derzeit vorsieht. In der Debatte um die Rechte des Kindes wird regelmäßig eines vergessen: Natürlich steht dem Kind ein „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ zu, aber dieses kollidiert auch mit Grundrechten des Vaters. Und weiter ist die berechtigte Frage zu stellen, ob das Kind nicht einen Anspruch hat zu wissen, wer der biologische Vater ist. Auch wenn das BGH-Urteil vom 12.1.2005 (Az: XII ZR 60/03 und XII ZR 227/03) formalrechtlich korrekt sein mag, so stellt es keine Problemlösung dar und



ist alles andere als praxistauglich. Väter, die ihre Vaterschaft anzweifeln, haben schon derzeit strenge Hürden zu überwinden. Ein Vater hat kaum eine Nachweismöglichkeit, wenn er nicht beweisen kann, zum Zeugungszeitpunkt nicht vor Ort gewesen zu sein, oder das Kind ethnische Merkmale aufweist bzw. nicht aufweist, die vorhanden sein müssten. Mit einem – wenn auch heimlichen – Vaterschaftstest wird vom BGH ein unumstritten objektiver Beweis zurückgewiesen. Zwar dürfen gemäß der Strafprozessordnung rechtswidrig erlangte Beweise im Strafprozess auch nicht verwertet werden, jedoch steht ein heimlicher Vaterschaftstest derzeit nicht unter Strafe. Sollten aber heimliche Tests zukünftig unter Strafe gestellt werden, so hindert dies einen zweifelnden Vater nicht daran, einen Test über Internet und Postweg im Ausland zu beauftragen. Der Bundesgesetzgeber muss zukünftig einen Weg finden, die berechtigten Interessen aller Betroffenen abzuwägen. Eine Strafbarkeit für heimliche Tests ist hierbei sicher die falsche Lösung – die Nichtanerkennung vor Gericht ist für Väter schon Strafe genug. Auch bei heimlichen Vaterschaftstests muss gelten: Nicht alles, was geächtet oder verboten ist, muss auch strafbar sein.



## **LESERFORUM**

### **„Arbeits- von Gesundheitskosten entkoppeln!“ - Andreas Storm in Wiesbaden**

**Stud. iur. Tim Fongern, Wiesbaden**

-----

„Die gesetzlichen Krankenkassen sind in einer massiven finanziellen Schieflage.“, attestierte der Bundestagsabgeordnete Andreas Storm (CDU). Er rechnete vor, dass allein in den Jahren 2001 bis 2003 ein kumuliertes Defizit von rund 9,7 Milliarden Euro zu bewältigen gewesen sei. Der Anstieg der Beitragssätze im selben Zeitraum von 13,58 % auf 14,31 % konnte nicht verhindern, dass die gesetzlichen Krankenkassen Ende 2003 mit 8,3 Milliarden Euro verschuldet gewesen seien – Tendenz steigend. „Dies führt uns sehr eindrucksvoll vor Augen“, so Storm, „dass hier etwas nicht richtig läuft. Wenn das nämlich so weiter gehen sollte, können wir uns unser soziales Gesundheitswesen nicht mehr lange leisten.“

Andreas Storm ist Vorsitzender der AG Gesundheit und Soziale Sicherung der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag, also *der* Gesundheitsexperte der Unionsfraktion. Er versicherte, die Ursachen für die Misere in den Gesundheitskassen lägen auf der Hand: „Der auch in 2005 anhaltende Arbeitsplatzabbau führt zu sinkenden Beitragseinnahmen, bei gleich bleibenden Ausgaben – Arbeitslose werden schließlich auch krank, zahlen aber keine

Beiträge.“ Storm unterstrich: „Jeden Tag verlieren wir 1.000 sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze!“ Aber auch die Stagnation bei den beitragspflichtigen Einkommen trage seinen Teil zur Misere bei. Wegfall des Weihnachtsgeldes, Streichung des Urlaubsgeldes, oder auch die Nullrunden bei der Rente halfen den gesetzlichen Kassen nicht gerade bei ihrer Konsolidierung.

Die enge Koppelung der Kasseneinnahmen an die Arbeit erzeuge einen Teufelskreis. Eine Konjunkturschwäche führe automatisch zu einer Einnahmeschwäche bei der GKV. Um die fehlenden Einnahmen zu kompensieren, bliebe nichts anderes übrig, außer Anhebung der Beitragssätze. Dies führe allerdings wieder zu einer Verteuerung der Arbeit, Arbeitsplätze würden weiter vernichtet – und der Teufelskreis sei perfekt. „Dieser Teufelskreis muss durch eine grundlegende Finanzierungsreform durchbrochen werden!“, appellierte Andreas Storm, „Notwendig ist eine Entkoppelung von Gesundheits- und Arbeitskosten.“

Storm, dessen Wahlkreis in Darmstadt liegt, besuchte die Landeshauptstadt im Rahmen des gemeinsamen Grundlagenseminars der Junge Union, dem Arbeitskreis Christlich-Demokratischer Juristen und dem Sozialarbeitskreis der CDU-Stadtverordnetenfraktion. Storm erläuterte den Teilnehmern des Seminars, wie die CDU/CSU-Fraktion das gesetzliche Krankenkassensystem reformieren würde, wenn sie

könnte. Ziel der Unionsfraktion sei es, die Finanzierungsbasis der GKV unempfindlicher gegenüber Konjunkturschwankungen zu machen. Dennoch müsse der medizinische Fortschritt bezahlbar bleiben. „Der medizinische Fortschritt und die steigenden Gesundheitskosten dürfen nicht zu steigenden Arbeitskosten führen. Es muss Klarheit über Entwicklung der Lohnzusatzkosten bestehen. Die Gesundheitspolitik darf sich nicht auf Kostendämpfungspolitik beschränken.“, sagte Storm.

„Ein großer Irrweg ist die Bürgerversicherung.“, antwortete Storm auf das Konkurrenzmodell. Er führte aus, dass die Bürgerversicherung an den Problemen vorbeigehe, sie sogar verstärke: „Hier findet keine Entkoppelung von Arbeits- und Gesundheitskosten statt. Im Gegenteil, die Beiträge sollen zu 90 % aus Löhnen und Renten stammen. Die Folge wäre eine Verdoppelung der Arbeitgeberbeiträge bis 2050.“ Aus juristischen Gesichtspunkten wäre eine Zwangsversicherung sowieso nur für Berufsanfänger möglich. Die bestehenden Verträge mit privaten Krankenversicherungen seien verfassungsrechtlich geschützt. Es müsste eine jahrzehntelange Übergangsregelung her. Die Entlastungen würden erst langfristig möglich, die Belastungen träten jedoch sofort ein.

Davon abgesehen bescheinigte Storm dem Vorschlag der Regierungskoalition entschiedene praktische Mängel. Die Erfassung von Kapitaleinkünften erfordere eine riesige Kontrollbüro-

kratie. Neue Ungerechtigkeiten entstünden. Storm: „Arbeitnehmer zahlen Beiträge vom Brutto, Selbständige vom Netto, Sparer bekommen einen Freibetrag, Mieten werden nicht erfasst. Bei der Bürgerversicherung endet die Solidarität an der Beitragsbemessungsgrenze.“

„Der Lösungsvorschlag von CDU und CSU, das Konzept der solidarischen Gesundheitsprämie, ist sehr viel ausgereifter.“, bemerkte Storm und erklärte: „Krankenkassen erhalten für jeden Versicherten als kostendeckenden Beitrag eine Gesundheitsprämie. Die Gesundheitsprämie besteht aus einer persönlicher Gesundheitsprämie des Versicherten und einem Arbeitgeberbeitrag. Jeder Versicherte ist den Krankenkassen gleich viel wert – unabhängig vom Einkommen.“

Die Arbeitgeber seien zwar weiterhin an den Gesundheitskosten beteiligt. Durch eine dauerhafte Begrenzung werde ihnen jedoch größere Planungssicherheit für Investitionen und neue Arbeitsplätze an die Hand gegeben. Storm betonte, dass bei der solidarischen Gesundheitsprämie die soziale Balance gewahrt bleibe: „Niemand zahlt mehr als 7 % seines Einkommens für die persönliche Gesundheitsprämie. Geringverdiener erhalten eine Prämienverbilligung aus den Arbeitgeberbeiträgen.“ Kinder wären beitragsfrei versichert. Ziel sei prinzipiell die Finanzierung der Kinderversicherung aus Steuermitteln. Lediglich Privatversicherte und Gutverdiener müssten dabei für die bisher

beitragsfreie Versicherung der Kinder zahlen. Alles hat einen Haken.

Die Vorteile gegenüber der heutigen GKV-Finanzierung lägen auf der Hand: „Kleine Einkommen zahlen nicht mehr als heute. Mittlere Einkommen, zum Beispiel Facharbeiter, werden entlastet. Arbeitgeber erhalten Klarheit und Planungssicherheit. Krankenkassen bekommen für jeden ihrer Versicherten den Betrag, welchen sie für seine Versorgung brauchen. Es wird eine faire Lastenverteilung zwischen Jung und Alt durch ergänzende Kapitaldeckung ermöglicht. Auf jeden Fall muss eine Finanzierungsreform die Arbeits- von den Gesundheitskosten entkoppeln.“, summierte Storm, und fügte abschließend hinzu: „Die Bürgerversicherung verfehlt dieses Ziel, schafft neue Ungerechtigkeiten und mehr Bürokratie. Nur das Modell der CDU/CSU, die solidarische Gesundheitsprämie, sichert eine gerechte und dauerhaft verlässliche Finanzierung unseres Gesundheitswesens.“



## **JUSTIZPERSONALIEN**

Der Leitende Oberstaatsanwalt **Karl Greven**, \*1956, ist ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts bei der Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht Frankfurt am Main. Greven war bislang im Hessischen Justizministerium als stellvertretender Abteilungsleiter der Strafrechtsabteilung tätig. Greven begann seine richterliche Laufbahn im Jahr 1986 am Amtsgericht in Frankfurt am Main. Im April 1989 wurde er zum Richter am Landgericht ernannt und war seit Dezember 1990 an das Hessische

Ministerium der Justiz abgeordnet. Zu seinem Tätigkeitsbereich gehörte u.a. die Dienstaufsicht für die hessischen Staatsanwaltschaften. Von 1992 bis 1997 war er zudem als Referent des Justizprüfungsamtes für das Gebiet des Strafrechts zuständig. 1993 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht, 1994 zum Ministerialrat und 2004 zum leitenden Oberstaatsanwalt ernannt. Karl Greven ist verheiratet und hat 2 Kinder.

**Wolfgang Greth**, \*1940, Leitender Oberstaatsanwalt und ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts vollendete am 23. März 2005 sein 65. Lebensjahr und scheidet zum 01. April 2005 aus dem Amt. Nach seiner Berufung als Staatsanwalt folgten eine Abordnung an das Justizministerium und eine Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main. 1985 wurde er Oberstaatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Wiesbaden, in den Jahren 1992 und 1993 war er an die Generalstaatsanwaltschaft in Erfurt abgeordnet. Im Jahr 2000 wurde er Leitender Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter bei der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Von 2000 bis 2002 erfolgte eine Abordnung an die Staatsanwaltschaften in Fulda bzw. Limburg, wo Greth jeweils die Aufgaben des Leitenden Oberstaatsanwalts wahrnahm. 2003 wurde er ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts. Er ist verheiratet und hat 2 Kinder.

**Elisabeth Fritz** \* 1955, ist neue Direktorin des Amtsgerichts Königstein. Sie folgt Franz-Martin Jeßberger nach, der in den Ruhestand verabschiedet wurde. Von 1981 bis 1984 war sie beim Chef der Staatskanzlei in Saarbrücken beschäftigt, von 1984 bis 1988 war sie Richterin bei dem Landgericht Saarbrücken. Anschließend wurde Frau Fritz nach Hessen versetzt und zur Richterin am Landgericht Frankfurt am Main ernannt. Im Jahr 1996 folgte eine Abordnung an das Oberlandesgericht Frankfurt am Main im Jahr. Von 1998 bis zu ihrer Ernennung als neue Direktorin des Amtsgerichts in Königstein war sie Vorsitzende Richterin am Landgericht Frankfurt am Main. Frau Fritz ist seit 1993 Mitglied des Justizprüfungsamtes in Hessen. In den Jahren 1999 bis 2005 war sie Besondere Frauenbeauftragte für den richterli-

chen Dienst in der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sie ist verheiratet und hat zwei Kinder.

#### **Impressum**

**Herausgeber:** LACDJ Hessen

Frankfurter Str. 6, 65189 Wiesbaden

**Verantwortlich:** Diedrich E. Backhaus

**Redaktion:** kantherwilhelm@aol.com